

Bekanntmachung über die nach der Feuerzeugverordnung zuständigen Behörden

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfstellen gemäß § 4 Abs. 2 der Feuerzeugverordnung vom 3. April 2007 (BGBl. I S. 486) ist die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

(2) Für die übrigen Aufgaben ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuständig.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 15. Januar 2008

Der Senat